

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Aufruf. — Scharschießen. — Feldbereinigung Grünungen. — Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Aufruf

an die Einwohnerschaft des Kreises Gießen!

Die Stunde der Entscheidung naht! Donnerstag den 18. April d. J., nachmittags 1 Uhr, endet die Zeichnungsfrist für die

achte Kriegsanleihe.

Ungeheure Taten hat unser Frontheer gerade in diesen Tagen wieder vollbracht. — Ungeheure Dankeschuld lastet auf der Heimat. Diese Schuld, wenn auch nur zum kleinen Teil, abzutragen, ist Ehrenpflicht der Dabeimgebliebenen! Sie müssen zeigen, daß sie die Zeit verstehen und sich der Heldentaten ihrer Brüder im Felde würdig erweisen wollen. Ungeheuer muß daher der Erfolg der

achten Kriegsanleihe

werden. Er muß die Ergebnisse aller früheren Kriegsanleihen in den Schatten stellen und damit der Feindeschar endlich zur Erkenntnis bringen, daß

Deutschlands Front- und Heimatheer
zusammenstehen als
einig Volk von Brüdern!

Zeichnet die Achte!

Gießen, den 13. April 1918.

Großh. Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

Bekanntmachung.

Bez.: Ederfischerei.

Das Ersatz-Bataillon J.-N. 116 beabsichtigt am Mittwoch den 17. I. M. von vormittags 7.30 Uhr bis 12 Uhr mittags scharf Ammerod in der Richtung auf Burkhardsfelden Gefechts-schießen mit scharfer Munition abzuhalten. Es wird bekannt gemacht, daß das gefährdete Gelände von vormittags 7.30 Uhr bis 12 Uhr nicht betreten werden darf. Es kommt als Gefahrezone in Betracht das Gelände scharf Ammerod mit dem dahinterliegenden Waldkomplex zwischen Ammerod, Steinbach, Abach, Burkhardsfelden, Oppenrod, Gänseburg.

Der Verbindungsweg Ammerod-Steinbach durch den „Ferne-wald“ muß für jeden Verkehr gesperrt bleiben. Für die Abspernung der nach dem Schießgelände führenden Wege sorgt das Bataillon. Siehen, den 12. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Bez.: Feldbereinigung Grünungen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 16. bis einschließlich 23. April 1918 liegt werktags auf Gr. Bürgermeisterei Grünungen der Ausschlag der Drainagearbeiten nebst Beschluß vom 25. Februar 1918 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet auf dem Rathaus zu Grünungen Mittwoch den 24. April 1918, vorm. 9—10 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Bisherigen einlade, daß die Mitglieder der Gemeinden mit Einwendungen aus-geschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen,
Friedberg, den 5. April 1918.

Der Großf. Feldbereinigungs-Kommissär,
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Obstweine (auch Rhabarberwein) des Jahrganges 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absetzpreise dürfen keinen in Verhältnis zu den Ver-

steuerungskosten oder den Einstandspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Bestrafungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Zurechthaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Reinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter bezeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

	Zytschwein	Birnweine	Zytschwein mit Birnen- wein gemischt	Feldbereinigt	Apfelschwein Schlehdereinigt	Brombeere Kirschweine Himbeereinigt	Äpfelweine	Rhabarberweine
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:								
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . .	für 1 l "	0,85	0,85	0,90	1,50	1,70	1,80	2,00
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . .	" 1 " "	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist fracht-frei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . . .	" 1 Fl. "	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . .	" 1 l "	1,15	1,05	1,10	1,80	2,00	2,10	2,30
2. in offenen Gefäßen unter 10 l . . .	" 1 " "	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist fracht-frei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . . .	" 1 Fl. "	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . .	" 1 l "	1,20	1,10	1,15	1,90	2,10	2,20	2,40
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . .	" 1 " "	1,25	1,15	1,20	1,95	2,15	2,25	2,45
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist fracht-frei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . . .	" 1 Fl. "	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:								
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verarbeiteten Obstweine sind:								
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen . . .	" 1 l "	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt . . .	" 1 Fl. "	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabfolgt werden:								
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen . . .	" 1 l "	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt . . .	" 1 Fl. "	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstwein nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2. Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reiches auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten.

§ 3. Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nichtgewerbsmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstweine des Jahrganges 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.

§ 4. Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 Mk. für Liter und Flasche.

Beerenweine, sowie Kirsch- und Rhabarberwein früherer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

§ 5. Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nichtgewerbsmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstwein vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 18. März 1918. 2778D
Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung
Kohmann. vda. Bärtel.